

weisen will, stellt die merkwürdige Behauptung auf, „daß in allen bisherigen historischen Darstellungen und Einzeluntersuchungen . . . das treffende Urteil Bismarcks als ungläubwürdig und tendenziös angezweifelt und zurückgewiesen worden ist“ (313). Irgendeinen Beleg dafür zu bringen, hält W. für überflüssig. Aber weder in der Falkbiographie Foersters noch in den bisherigen Arbeiten über Kögel wird Bismarcks Urteil in Zweifel gezogen; bei Rietschel, Art. „Kögel“, RE³ 10, 614, 26 ff. und in G. Kögels Biographie (III, 109) wird es ausdrücklich bestätigt. Zwar liest man im Art. „Falk“ in RGG³ II, 863 (Kupisch), für den Sturz Falks sei die politische Neuorientierung Bismarcks 1878 und der Abbruch des Kulturkampfes entscheidend gewesen. Es bedurfte aber nicht erst der umfangreichen Darlegungen von W., um dies als falsch zu erweisen. Schon Foerster hat festgestellt: „Falk ging nicht, weil Bismarck die solange gemeinsam betriebene Kirchenpolitik aufgeben wollte, sondern trotzdem dieser sie nicht aufgeben wollte“ (Adalbert Falk, 625, Hervorhebungen von Foerster). Und Renate Ruhenstroth-Bauer ist in ihrer gründlichen Untersuchung „Bismarck und Falk im Kulturkampf“ (1944) den Gründen für den Rücktritt Falks bereits ins einzelne nachgegangen und dabei zu denselben, freilich sehr viel abgewogener vorgebrachten Ergebnissen gekommen. Nur im Versteck des Anmerkungsanhangs findet man bei W. das Zugeständnis, Ruhenstroth-Bauer sei bereits zu denselben Ergebnissen gekommen, wobei er sehr unschön seine eigene Originalität zu retten sucht, indem er mit Zitaten, die weder an den angegebenen noch anderen Stellen der Arbeit von Ruhenstroth-Bauer zu verifizieren sind, behauptet, sie seien dort paradoxerweise wieder aufgehoben worden. Also: W. hat gegenüber der schon während des Kulturkampfes aufgekommenen, so plausibel klingenden Meinung, Falk sei ein Opfer einer Kursschwengung Bismarcks gewesen, an die wahren Gründe des Sturzes Falks *erinnert*. Das sei ihm immerhin gedankt. Mehr hat W. aber nicht getan und mehr sollte er sich auch nicht zuschreiben.

An Versehen bzw. Druckfehlern seien genannt: es ist nicht richtig, von einer „Eingliederung der neu erworbenen preußischen Gebiete in die preußische Landeskirche“ nach 1866 zu reden (77), sie sind ja gerade nicht eingegliedert worden; Heinrich ist der Vorname des preußischen Kultusministers von Mühler, nicht der seines Bruders (82); die Hallesche Fakultätsschrift ist von Tholuck und Müller, nicht Mühler unterschrieben (463 Anm. 164); zur theologischen Prüfungsordnung sind die Verhandlungen der 4., nicht der 1. Generalsynode zu vergleichen (504 Anm. 186); in die Zeittafel über den im Anhang abgedruckten Briefwechsel (390) ist ein Brief Manteuffels an Wilhelm I. vom 13. 6. 1878 hineingekommen, für den jede Bezeugung fehlt und der nach den Angaben des Briefs Manteuffels vom 15. 8. 1878 (419) auch nicht geschrieben sein kann.

Bochum

J. Wallmann

Kurt Meier: Kirche und Judentum. Die Haltung der evangelischen Kirche zur Judenpolitik des Dritten Reiches. Halle a. d. Saale (VEB Max Niemeyer Verlag) 1968. Lizenzausgabe Göttingen (Vandenhoeck und Ruprecht) 1968. 153 S., kart. DM 10.80.

Das Verhalten der evangelischen Kirche gegenüber den Judenverfolgungen des nationalsozialistischen Regimes ist für die Betrachtung der Kirchengeschichte dieses Zeitraums insofern von besonderer Bedeutung, als sich an ihm die Klärung der Vorstellungen über das Wesen der nationalsozialistischen Herrschaft und über die ihr zugrunde liegende Ideologie, die Entschlossenheit zur Behauptung kirchlicher Eigenständigkeit und der Grad der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung auch für die politische und soziale Entwicklung im Dritten Reich ablesen läßt. Es ist deshalb gerade auch im Interesse der Forschung zu begrüßen, daß Kurt Meier, Professor für Kirchengeschichte an der Karl-Marx-Universität in Leipzig, mit seiner Veröffentlichung „Kirche und Judentum“ eine erste zusammenfassende Darstellung zu diesem Themenkomplex vorgelegt hat. Der Band, der einer eingehenden Untersuchung der verschiedenen Positionen und ihrer Wandlung, wie sie Wolfgang Gerlach in absehbarer Zeit veröffentlichen wird, nicht vorgreifen will, enthält in

einem ersten Teil einen Aufsatz über „Die Haltung der evangelischen Kirche zur Judenpolitik des Dritten Reiches“, im zweiten Teil eine Sammlung von z. T. noch unveröffentlichten Dokumenten zur nationalsozialistischen Judenpolitik und zu den Reaktionen kirchlicher Gruppen und Persönlichkeiten (mit einer Einführung von Dr. Ingo Zimmermann) und im dritten Teil eine historiographische Studie „Zur Interpretation von Luthers Judenschriften“. Der im Untertitel bezeichneten Themenstellung sind demnach die beiden ersten Teile gewidmet.

In der Studie „Die Haltung der evangelischen Kirche zur Judenpolitik des Dritten Reiches“, die aus einem Aufsatz des Verf. aus dem Jahre 1963 hervorgegangen ist,¹ skizziert Meier zunächst die ideologischen Voraussetzungen und die Phasen der nationalsozialistischen Judenverfolgung. Gestützt auf die Ergebnisse der neueren Forschung zum Nationalsozialismus, weist Meier einmal auf den geistesgeschichtlichen und den soziologischen Hintergrund des nationalsozialistischen Antisemitismus, zum anderen auf die politisch-taktische Funktion der antisemitischen Propaganda hin, in der dem Leitbild einer geschlossenen Volksgemeinschaft der Heterostereotyp eines für Kapitalismus und Kommunismus gleichermaßen verantwortlichen (imaginären) Weltjudentums entgegengestellt wurde. Die Entwicklung der nationalsozialistischen Judenpolitik gliedert der Verf. in vier Etappen: eine Phase „wilder“ Aktionen und blutiger Ausschreitungen“ (1933–35), die Durchführung gesetzlicher Ausnahmebestimmungen nach dem Erlaß der Nürnberger Rassegesetze (1935–38), die Zeit der Verhaftungen und der erzwungenen Emigrationen im Anschluß an den Novemberprogramm (1938–41) und die Massentötungen in den letzten Kriegsjahren.

Im Einklang mit der älteren Aufsatzliteratur zur Judenfrage im Kirchenkampf² legt Meier dar, daß die Reaktionen kirchlicher Organe und Gruppen auf die nationalsozialistische Judenpolitik in den ersten Jahren des Dritten Reiches hinter den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen zurücktraten, daß andererseits jedoch die Einführung des Arierparagraphen in deutschchristlich geleiteten Landeskirchen und die schwankende Haltung des Reichsbischofs, der den Arierparagraphen bald für verbindlich erklärte, bald außer Kraft setzte, wesentlich zu der Entstehung einer kirchlichen Opposition gegen das deutschchristliche Kirchenregiment beigetragen haben. Auf Grund zahlreicher Verlautbarungen zeichnet er eine Skala der Stellungnahmen zum Arierparagraphen in der kirchlichen Gesetzgebung auf, die sich von der Forderung nach einer bedingungslosen Übertragung politischer Kriterien auf die Verhältnisse der evangelischen Kirche (Hirsch, Wobbermin, die verschiedenen Gruppen der „Deutschen Christen“) über Kompromißvorschläge (Gutachten der Erlanger Theologischen Fakultät) bis zu der kategorischen Verurteilung der als bekenntniswidrig bezeichneten neuen kirchlichen Beamtengesetze (Pfarrernotbund, Gutachten von 72 Neutestamentlern, Bonhoeffer, Martin Niemöller u. a.) erstreckt. Die Feststellung Meiers, daß breite Schichten und auch die führenden Persönlichkeiten der evangelischen Kirche demgegenüber die antisemitischen Maßnahmen im politischen Bereich anfänglich schweigend toleriert, z. T. sogar öffentlich gutgeheißen haben (S. 25 f.), trifft im allgemeinen zu; es sollte jedoch nicht übersehen werden, daß der württembergische Kirchenpräsident und spätere Landesbischof Wurm und der Kirchentagspräsident Frh. von Pechmann den Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, Kapler, bereits im April 1933 um eine öffentliche Protesterklärung zu den ersten Boykottmaßnahmen

¹ Kurt Meier, *Kristallnacht und Kirche – die Haltung der evangelischen Kirche zur Judenpolitik des Faschismus*. Wiss. Zeitschr. der Karl-Marx-Universität Leipzig 13 (1964), S. 96–106.

² Hermann Diem, *Kirche und Antisemitismus*; in: *Deutsches Geistesleben und Nationalsozialismus*, hg. v. A. Flitner, Tübingen 1965, S. 7–23; Otto L. Elias, *Der evangelische Kirchenkampf und die Judenfrage*. Inf. Bl. f. d. niedert. luther. Landeskirchen 10 (1961), S. 213–219; Karl Kupisch, *Die Bekennende Kirche und die Judenfrage*; in: K. K., *Durch den Zaun der Geschichte*, Berlin 1964, S. 371–398.

ersucht haben.³ – Als „Ansätze“ einer kritischen Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Judenpolitik wertet der Verf. drei Kundgebungen der Bekennenden Kirche aus den Jahren 1935/36: die Botschaft der Dahlemer Preußensynode, die Erklärung der Steglitzer Bekenntnissynode der APU und die an Hitler gerichtete Denkschrift der 2. VKL und des Rates der DEK. Für die Beurteilung der Steglitzer Botschaft müßten allerdings noch die Protokolle der vorbereitenden Sitzungen und der Synodalverhandlungen (im Bielefelder Archiv) herangezogen werden, in denen sich die divergierenden Auffassungen auch in der altpreußischen Bekennenden Kirche abzeichnen. So wurde im Text der Synodalvorlage ausdrücklich bestritten, daß sich aus der Taufe für die Juden „Ansprüche gesellschaftlicher, wirtschaftlicher oder politischer Art“ – zumal auch der Anspruch auf ein politisches „Bürgerrecht“ – ableiten ließen; während dieser Passus als indirekte Zustimmung zu den kurz zuvor erlassenen Nürnberger Rassegesetzen verstanden werden konnte, setzte sich eine Gruppe um Martin Albertz während der Synodalverhandlungen für eine kritische Stellungnahme zur nationalsozialistischen Judenpolitik ein. Der endgültige Text der Erklärung mit den Aussagen über die Judentaufe stellt demnach einen Kompromiß dar, den Niemöller vor dem Plenum der Synode als ein „Minimum“ dessen bezeichnete, was die Kirche in der gegenwärtigen Situation zur Judenfrage zu sagen habe. – Im zweiten Teil seiner Darstellung schildert Meier, wie sich in den späteren Jahren des Kirchenkampfes mit einzelnen Protesten gegen die Terrorakte und Gewaltmaßnahmen des Regimes (der Kundgebung der preußischen Bekenntnissynode vom Oktober 1943 und den Eingaben Wurms bei staatlichen Stellen) Bemühungen um eine praktische Unterstützung der verfolgten Juden verbanden. Daß andererseits verschiedene Kirchenleitungen bereit waren, der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung durch entsprechende Kirchengesetze und apologetische Erklärungen Rechnung zu tragen, geht aus den Anordnungen deutschchristlicher Kirchenbehörden vom Februar 1939, der Godesberger Erklärung und ihrer „Variata“, und der Anweisung der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 22. 12. 1941, die im Einvernehmen mit dem Geistlichen Vertrauensrat erlassen wurde, hervor. Dieser Erlaß, an dem sich in jüngster Zeit eine literarische Kontroverse zwischen H. Brunotte und W. Niemöller entsponnen hat,⁴ wird von Meier allerdings lediglich in einer Anmerkung erwähnt (Anm. 91 auf S. 92; der vorausgehende Text legt sogar die Vermutung nahe, daß sich in dieser Anweisung die „Haltung der Bekenntnisfront“ widerspiegele!). Angesichts seiner signifikanten Bedeutung – schließlich wurde hier von den leitenden Organen der DEK erstmalig das Rassenprinzip auch auf die Gemeinden übertragen – hätte man erwarten dürfen, daß das Dokument in seinen Voraussetzungen und Konsequenzen eingehend im Text erörtert worden wäre. Der Eindruck, daß durch diese verkürzte Darstellung die Gegensätze innerhalb der Bekenntnisgemeinschaft harmonisiert werden sollen, verstärkt sich, wenn man bei Meier liest, daß die Aktionsfähigkeit und Geschlossenheit der Bekennenden Kirche vornehmlich durch die Zwangsmaßnahmen der Gestapo beeinträchtigt worden seien (S. 31), obwohl die organisatorische Zersplitterung doch vor allem durch die Spaltung der Bekennenden Kirche nach der Oeynhausener Bekenntnissynode – genauer: durch die Weigerung der lutherischen Kirchen, für die Aktionen der 2. VKL und des Reichsbruderrates Verantwortung zu übernehmen – bedingt war.

In einem Resumé leitet Meier die anfängliche Beschränkung der Auseinandersetzungen auf den Arierparagrafen in der Kirche aus „einem mißverstandenen, weil unkritischen lutherischen Staatsgehorsam“, aber auch aus der auf eine innerkirchliche Erneuerung ausgerichteten „Dialektischen Theologie“ her (S. 41). Bei den

³ Archiv der EKD, Hannover-Herrenhausen, C 3/207 (den Hinweis verdanke ich Herrn Dr. Carsten Nicolaisen).

⁴ Heinz Brunotte, Die Kirchengliederschaft der nichtarischen Christen im Kirchenkampf. Zs. f. ev. Kirchenrecht 13 (1967), S. 14–171; Wilhelm Niemöller, Ist die Judenfrage „bewältigt?“ Junge Kirche 1968, Beiheft 2.

späteren Versuchen, die Judenverfolgungen aufzuhalten, differenziert er zwischen dem bewußt provokatorischen Vorgehen der „radikalen“ Gruppen innerhalb der Bekennenden Kirche und dem Weg vertraulicher, mit apologetischen Wendungen durchgesetzter Eingaben, wie er vor allem von den lutherischen Bischöfen beschritten wurde. Er würdigt abschließend „beide Wege . . . als Versuche, Unheil von unseren jüdischen Mitbürgern abzuwehren, einzelnen oder einzelnen Gruppen unter ihnen ihr Los zu erleichtern oder sie vor dem Letzten zu bewahren“ (S. 46), und modifiziert damit das pauschale Urteil im Vorwort über ein „kirchliches Versagen“ gegenüber der nationalsozialistischen Judenpolitik (S. 5).

In dieser Zusammenfassung – und auch im eigentlichen Darstellungsteil – betrachtet Meier das Verhalten der evangelischen Kirche zur nationalsozialistischen Judenpolitik unter dem Aspekt der politischen Stellung der Kirche im Dritten Reich. Demgegenüber werden die theologischen Probleme der Judenfrage nur am Rande erörtert (z. B. in Anm. 121, S. 54f.). Eine vertiefte Einsicht in die theologischen Vorstellungen von der heilsgeschichtlichen Bedeutung des Judentums bleibt daher ein Desiderat künftiger Untersuchungen zur Judenfrage im Kirchenkampf. Es hat den Anschein, daß eine biblizistische Interpretation eschatologischer Schriftaussagen, gerade auch über das Schicksal des jüdischen Volkes, breite Kreise innerhalb der evangelischen Kirche dazu bestimmt hat, in den Judenverfolgungen ein Gericht Gottes über das jüdische Volk zu erblicken, von dem der einzelne Jude erst durch die Taufe erlöst werden könne. Auch diese Vorstellungen mögen – gemeinsam mit dem in der lutherischen Tradition wurzelnden konfessionellen Antisemitismus – dazu beigetragen haben, daß bekennnistreue Gruppen die Übertragung rassistischer Gesichtspunkte auf die Gestalt der evangelischen Kirche zwar a limine ablehnten, daß sie sich jedoch erst relativ spät zu einer Kritik an den nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen und zu einer Unterstützung jüdischer Mitbürger bereithalten konnten.

Hamburg

Jürgen Schmidt

Wilhelm Niemöller: Wort und Tat im Kirchenkampf. Beiträge zur neuesten Kirchengeschichte (= Theologische Bücherei. Neudrucke und Berichte aus dem 20. Jahrhundert. Historische Theologie, Bd. 40). München (Chr. Kaiser) 1969. 403 S., kart. DM 20.–

Die Anfänge der Kirchenkampfgeschichtsschreibung nach 1945 sind unlösbar mit dem Namen Wilhelm Niemöller verbunden. Er hat, obwohl kein Archivar von Beruf, auch kein Fachhistoriker, nicht nur das hervorragende Bielefelder Kirchenkampfarchiv aufgebaut, er ist auch schon 1948 mit einer umfangreichen geschichtlichen Darstellung hervorgetreten. Weitere Bücher folgten, und es dürfte heute unter der an diesen Fragen interessierten akademischen Jeunesse dorée keinen geben, der auf Niemöllers Arbeiten verzichten könnte. Er hat seine Bücher mit einer Reihe kleinerer Arbeiten begleitet, wertvolle Aufsätze, die ebenfalls in ihrem geschichtlichen Bezug den nahen Umgang mit den Quellen bezeugen. Ihre Sammlung in dem vorliegenden Band kann nur begrüßt werden. Wer sie jetzt wieder liest – etliche haben eine leichte, sachlich gerechtfertigte Korrektur erfahren – empfindet dieselbe Frische wie bei den Erstdrucken. Daß N. mit dem Urteil nicht zurückhält, Herz und Verstand gleicherweise zum Ausdruck kommen läßt, ist eher Vorzug als Nachteil und das Recht des am Geschehen unmittelbar Beteiligten. Ich erspare mir aus Raumgründen Aufzählung und Charakterisierung der Aufsätze im einzelnen. Sie bilden zusammen ein Kaleidoskop des Kirchenkampfes und sind zugleich Forschungsbeiträge, denen auch spätere Bearbeiter des Kirchenkampfes ihre Achtung nicht vergessen werden.

Berlin

Karl Kupisch